

- 1. Vereinigung der Einheitsgemeinde Stüsslingen und der Einheitsgemeinde Rohr**
- 2. Namensänderung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Metzerlen**
- 3. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 10. März 2020, RRB Nr. 2020/391

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Vereinigung der Einheitsgemeinden Stüsslingen und Rohr.....	5
1.1 Feststellungen.....	5
1.2 Erwägungen	5
1.3 Voraussetzungen	5
1.3.1 Organisatorische Voraussetzungen	5
1.3.2 Finanzielle Voraussetzungen.....	5
1.4 Gemeindebezeichnung.....	6
1.5 Schlussfolgerung.....	6
2. Namensänderung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Metzerlen.....	6
2.1 Feststellungen.....	6
2.2 Erwägungen	7
2.3 Schlussfolgerung.....	7
3. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden	7
4. Rechtliches	7
5. Antrag.....	7
6. Beschlussesentwurf 1	9
7. Beschlussesentwurf 2.....	11

Anhang/Beilagen

Beschlussesentwurf 3
Synopsis

Kurzfassung

Die Einheitsgemeinde Stüsslingen und die Einheitsgemeinde Rohr haben in gesonderten Abstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden zur Einheitsgemeinde Stüsslingen per 1. Januar 2021 beschlossen.

Die römisch-katholische Kirchgemeinde Metzerlen hat die Namensänderung der Kirchgemeinde beschlossen. Die Kirchgemeinde nennt sich per 1. Januar 2020 römisch-katholische Kirchgemeinde Metzerlen-Mariastein.

Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden ist entsprechend zu ändern.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Vereinigung der Einheitsgemeinden Stüsslingen und Rohr per 1. Januar 2021, die Namensänderung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Metzlerlen und die Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

1. Vereinigung der Einheitsgemeinden Stüsslingen und Rohr

1.1 Feststellungen

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 stimmten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Einheitsgemeinde Stüsslingen einer Vereinigung mit der Einheitsgemeinde Rohr per 1. Januar 2021 mit 344 Ja-Stimmen gegen 43 Nein-Stimmen zu. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Einheitsgemeinde Rohr stimmten der Vereinigung mit der Einheitsgemeinde Stüsslingen an der Urne mit 40 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen zu.

Die Gemeindepräsidien erwarteten die Abstimmungsergebnisse. Gegen die Ergebnisse gingen keine Beschwerden ein. Die kommunalen Volksbeschlüsse sind somit rechtskräftig.

1.2 Erwägungen

Neben der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Art. 47 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; KV) für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Änderung im Bestand von Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Einwohnergemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen. Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügend organisatorischen und finanziellen Spielraum verfügen.

1.3 Voraussetzungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

1.3.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung der Ämter ist aktuell gesichert. Die erforderlichen Ämter werden anlässlich der Gesamterneuerungswahlen 2021 besetzt. Die Besetzung wird mit dem Zusammenschluss erleichtert, da selbstredend auch Behörden und Beamtenstellen zusammengelegt werden und in der interkommunalen Zusammenarbeit Synergien zu verzeichnen sind.

1.3.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der beteiligten Gemeinden lauten auf der Grundlage der aktuell verfügbaren Jahresrechnungen 2018 wie folgt:

Einheitsgemeinde Stüsslingen

Steuerfuss (NP/JP)	121 % / 121 %
Einwohner	1'056
Eigenkapital	Fr. 3'172'193.76
davon Spezialfinanzierungen	Fr. 1'178'883.62
davon Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Fr. 59'740.–
davon Bilanzüberschuss	Fr. 1'933'570.14
Verwaltungsvermögen	Fr. 4'047'725.02
Nettoschuld	Fr. 875'531.26
Nettoschuld I pro Einwohner/in	Fr. 829.10
Bilanzsumme	Fr. 5'406'328.06

Einheitsgemeinde Rohr

Steuerfuss (NP/JP)	125 % / 125 %
Einwohner	93
Eigenkapital	Fr. 208'885.17
davon Kapital Spezialfinanzierungen	Fr. 79'133.13
davon Vorfinanzierungen	Fr. 20'000.–
davon Bilanzüberschuss	Fr. 109'752.04
Verwaltungsvermögen	Fr. 70'252.–
Nettovermögen	Fr. 138'633.17
Nettovermögen pro Einwohner/in	Fr. 1'490.68
Bilanzsumme	Fr. 611'929.22

Beide Einheitsgemeinden wiesen per 31. Dezember 2018 eine solide Finanzlage aus.

1.4 Gemeindebezeichnung

Die vereinigte Gemeinde wird den Namen "Stüsslingen" tragen.

1.5 Schlussfolgerung

Die Vereinigung der Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Mit dem Zusammenschluss kann die Aufgabenerfüllung der Einheitsgemeinde Stüsslingen sowohl in organisatorischer als auch finanzieller Hinsicht gesichert werden.

2. Namensänderung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Metzlerlen

2.1 Feststellungen

Anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 beschlossen die Stimmberechtigten der römisch-katholischen Kirchgemeinde Metzlerlen einstimmig, dass der Name der Kirchgemeinde neu "römisch-katholische Kirchgemeinde Metzlerlen-Mariastein" lauten solle. Begründet wird dieser Beschluss damit, dass sich die Einwohner- und Bürgergemeinde Metzlerlen per 1. Januar 2003 zur Einheitsgemeinde Metzlerlen-Mariastein zusammenschlossen. Nun soll der Name der Kirchgemeinde gleich lauten wie der Name der Gemeinde des gleichen Gemeindegebietes.

2.2 Erwägungen

Gemäss § 56 Abs. 1 Bst. b Ziffer 9 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) beschliesst die Gemeindeversammlung Namen und Wappen der Gemeinde. Mit der Namensänderung wird zwischen dem Namen der Einheitsgemeinde und dem Namen der römisch-katholischen Kirchgemeinde auf dem gleichen Gemeindegebiet Kongruenz geschaffen. In der Namensgebung geniessen die Gemeinden relativ grosse Autonomie und der neue Name der Gemeinde erweist sich weder als unzulässig noch als unzweckmässig und beseitigt Unklarheiten.

2.3 Schlussfolgerung

Der Name der römisch-katholischen Kirchgemeinde Metzlerlen lautet per 1. Januar 2020 römisch-katholische Kirchgemeinde Metzlerlen-Mariastein.

3. **Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden**

Der Zusammenschluss und die Namensänderung bedingen eine Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

4. **Rechtliches**

Vereinigungen bedürfen gemäss Art. 47 Abs. 1 KV der Zustimmung des Kantonsrates. Vereinigungen sowie Namensänderungen oder Bereinigungen bedingen ferner eine Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden (KRB vom 28. Oktober 1997). Die Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

5. **Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf 1**

Vereinigung der Einheitsgemeinde Stüsslingen und der Einheitsgemeinde Rohr

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. März 2020 (RRB Nr. 2020/391), beschliesst:

1. Der Vereinigung der Einheitsgemeinde Stüsslingen und der Einheitsgemeinde Rohr wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt zukünftig den Namen "Einheitsgemeinde Stüsslingen".
2. Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Gemeinden (4; gro, ste, flu, scn)
 Zivilstand und Bürgerrecht (2; nae, scs)
 Oberamt Region Olten-Gösgen
 Amt für Finanzen
 Steueramt (Martin Ruch)
 Departemente (5; zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)
 Gerichtsverwaltung
 Gemeindepräsidium der Gemeinde Stüsslingen, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen
 Gemeindepräsidium der Gemeinde Rohr, Hüttenmattweg 92, 4655 Rohr
 Kantonale Finanzkontrolle
 Staatskanzlei
 Amtsblatt (Referendum)
 Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1.

7. **Beschlussesentwurf 2**

Namensänderung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Metzerlen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. März 2020 (RRB Nr. 2020/391), beschliesst:

1. Die Namensänderung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Metzerlen wird genehmigt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung "römisch-katholische Kirchgemeinde Metzerlen-Mariastein".
2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Gemeinden (4; gro, ste, flu, scn)
 Zivilstand und Bürgerrecht (2; nae, scs)
 Oberamt Region Dorneck-Thierstein
 Amt für Finanzen
 Departement für Bildung und Kultur (Dieter Altenburger)
 Departemente (5; zur Weiterleitung an die betroffenen Amtstellen)
 Kirchgemeindepräsidium römisch-katholischen Kirchgemeinde Metzerlen, Rotbergstrasse 2,
 4116 Metzerlen-Mariastein
 Kantonale Finanzkontrolle
 Staatskanzlei
 Amtsblatt (Referendum)
 Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1.